PROMETHEUS
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Green Lights durch die Umsetzung von RED III?

33. Windenergietage in Potsdam, 14.11.2025

Kanzlei

Die PROMETHEUS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts sowie des Immobilienrechts ermöglicht.

PROMETHEUS
RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Kanzlei

IHR PARTNER – GEMEINSCHAFTLICH. VORAUSDENKEND. ENGAGIERT.

Referent

Rechtsanwalt Alexander Fleischer

Alexander Fleischer berät und begleitet Betreiber und Projektierer von Erzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Seine Beratungsschwerpunkte liegen dabei vor allem auf den Gebieten des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts. In seinem weiteren Tätigkeitsfeld berät er Kommunen und private Unternehmen hinsichtlich vergaberechtlicher Fragestellungen.

fleischer@prometheus-recht.de

Agenda

I. § 6b WindBG: Genehmigungserleichterungen
II. Ablauf der Überprüfung
III. Frist für Überprüfung
IV. Inhalt und Maßstab der Überprüfung
V. Ergebnis der Überprüfung
VI. Fazit

§ 6b WindBG: Genehmigungserleichterungen

§ 6b WindBG: Genehmigungserleichterungen

Überblick

§ 6b Abs. 2 S. 1 WindBG bestimmt für WEA in Beschleunigungsgebieten:

§§ Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

§ 6b WindBG: Genehmigungserleichterungen

Überblick

- Stattdessen bestimmt § 6b Abs. 2 S. 2 WindBG:

§§ Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach den Absätzen 3 bis 7 durch.

➢ Die Überprüfung (auch Screening genannt) ersetzt also die aufgelisteten Prüfungen

Ablauf der Überprüfung

Ablauf der Überprüfung

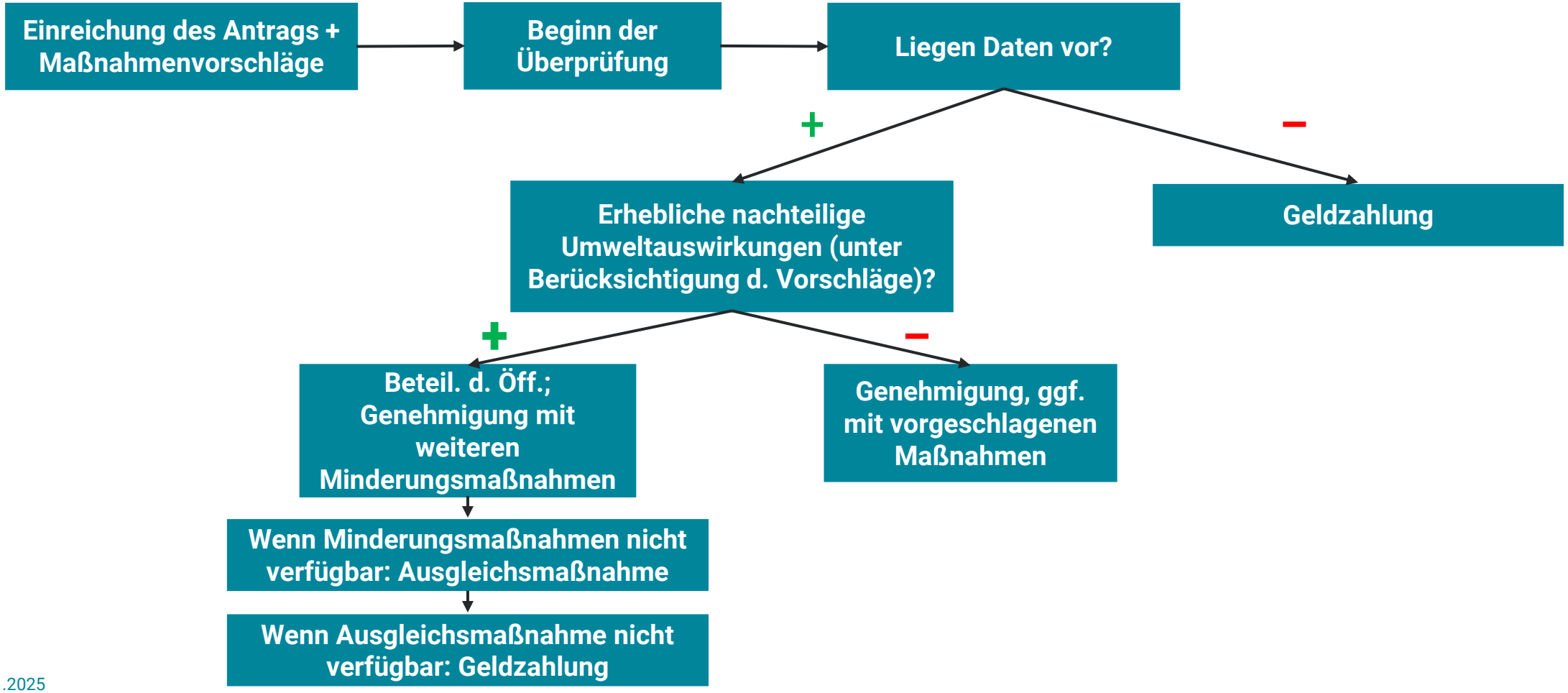

Ablauf der Überprüfung

§ 6b Abs. 3 S. 1 WindBG:

§§ Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. […] Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Diese Unterlagen sind zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Ablauf der Überprüfung

Prüfung der Datengrundlage

- § 6b Abs. 3 WindBG verlangt bestimmte Qualität der vorhandenen Datengrundlage:
  - ausreichende räumliche Genauigkeit zur Anordnung von Maßnahmen
  - zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre
  - Ältere Daten nur, wenn sie Bestandteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind oder im Einzelfall hinreichend validiert wurden.

- Keine Kartierungen des Antragstellers erforderlich!

Ablauf der Überprüfung

Prüfung der Datengrundlage

- Sind keine Daten i.S.d. § 6b Abs. 3 WindBG vorhanden

  - Auch dann keine Kartierungen des Antragstellers erforderlich!
  - Anordnung von Minderungsmaßnahmen nicht möglich
  - Stattdessen § 6b Abs. 7 WindBG: unmittelbar Anordnung Zahlung in Geld

  ➢ Vermeidung der Geldzahlung nur möglich, wenn eigene Kartierung vorgelegt wird!

Ablauf der Überprüfung

Maßnahmekonzept des Antragstellers

- Sind Daten i.S.d. § 6b Abs. 3 WindBG vorhanden
  - Antragsteller muss geeignete und wirksame Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen vorlegen
    - auf Grundlage der vorhandenen (mitgeteilten) und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten
    - und aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen oder aufgrund eigener Vorschläge

Ablauf der Überprüfung

Maßnahmekonzept des Antragstellers

- Maßnahmenkonzept Voraussetzung für Antragsvollständigkeit!
- Antragsvollständigkeit (-) → Fristen des BImSchG (Vorhabensveröffentlichung, Behördenbeteiligung) laufen nicht an
  - Deshalb für Antragsteller Kenntnis der vorhandenen Daten bereits im Vorfeld des Genehmigungsantrags und Vorlage des Maßnahmenkonzeptes bereits mit Antragseinreichung regelmäßig erstrebenswert!

- Aber: droht praktisch wieder „Ping-Pong-Spiel“ zwischen Zulassungsbehörde und Antragsteller (wie bei § 6 WindBG)?

Frist für Überprüfung

Frist für Überprüfung

- § 6b Abs. 4 WindBG setzt für Behörde Frist für Überprüfung ab Antragsvollständigkeit
- Eigener Begriff der Antragsvollständigkeit
- Regelfall: **45 Tage**
- Sonderfälle wie bspw. Repowering nach § 16b Abs. 1 BImSchG: **30 Tage**

Inhalt und Maßstab der „Überprüfung“

Inhalt und Maßstab der „Überprüfung“

- § 6b Abs. 3 Satz 5 WindBG regelt den Überprüfungsmaßstab:

§§ Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 4, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 4 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.

Inhalt und Maßstab der „Überprüfung“

- „Überprüfung“ = unselbstständiger Teil des Zulassungsverfahrens
- Modifiziertes Verfahren für die artenschutzrechtliche Prüfung aller Zugriffsverbote, modifizierte Prüfung des Habitatschutzes und der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG
- Zentraler Begriff: höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung („HEUNU‘s“)

Inhalt und Maßstab der „Überprüfung“

- Höchstwahrscheinlich
  - Welcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab?
- Erheblich
  - Welche Erheblichkeitsschwelle?
  - Besorgnispotenzial oder Verstoß gegen Fachrecht?
- Unvorhergesehen
  - Die bei Umweltprüfung/FFH-Prüfung auf Planungsebene nicht vorhergesehenen Umweltauswirkungen
  - Bei sehr alten Plänen aber wohl kaum je eine Umweltauswirkung durch Vorhabensrealisierung vorhergesehen?

Inhalt und Maßstab der „Überprüfung“

- Nachteilige Umweltauswirkungen „angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 UVPG“
  - ➢ Was heißt das?
  - – Anlage 3 Nr. 2 UVPG bestimmt die Kriterien für die Bestimmung der ökologischen Empfindlichkeit eines Standortes
  - – U.a. besondere örtliche Gegebenheiten wie Natura2000-Gebiete

    ➢ Überprüfung = eine um sämtliche Kriterien der Anlage 3 Nr. 2 UVPG erweiterte standortbezogene Vorprüfung?

Inhalt und Maßstab der „Überprüfung“

§§ § 6b Abs. 3 Satz 5 WindBG

[…] und dadurch die Einhaltung der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.

- Doch vollumfängliche artenschutzrechtliche, habitatschutzrechtliche und gewässerschutzrechtliche Prüfung?

Inhalt und Maßstab der „Überprüfung“

BT-Drucksache 21/568, S. 41:

> Abweichend von den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Prüfung auf diese Schutzgüter beschränkt.

BT-Drucksache 21/568, S. 38:

> […] wird mit der Überprüfung ein dem § 44 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechendes Schutzniveau gewährleistet.

Inhalt und Maßstab der „Überprüfung“

- Sonderkonstellationen:
  - Was ist bei vorhergesehenen Umweltauswirkungen, die im Plan fälschlicherweise „weggewogen“ wurden? Sind sie unerheblich?
  - Was ist, wenn vom Antragsteller vorgelegten Daten zeigen, dass die im Plan festgesetzten Maßnahmen tatsächlich nicht erforderlich sind? Wird dies berücksichtigt?
  - Vorbescheid über artenschutzrechtliche Zulässigkeit: Artenschutz dann trotzdem Gegenstand der Überprüfung?

Ergebnis der „Überprüfung“

Ergebnis der Überprüfung

- Wenn diese höchstwahrscheinlichen erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen verneint werden:
  - Genehmigung kann erteilt werden
  - Dabei ordnet die Behörde geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen an (wenn erforderlich); hierbei Berücksichtigung der Vorschläge des Antragstellers

Ergebnis der Überprüfung

- Werden hingegen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen bejaht, § 6b Abs. 6 WindBG:
  - Öffentlichkeitsbeteiligung „entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet“
- Gilt auch für Verfahren, die nicht von der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens umfasst sind
- Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung?
  - Nur zu §§ 34, 44 BNatSchG, § 27 WHG?
- Kann WEA in diesem Fall zugelassen werden?

Ergebnis der Überprüfung

- Wenn weder Minderungs- noch Ausgleichsmaßnahmen verfügbar oder keine Daten für die Überprüfung vorhanden:
  - ➢ Zahlung in Geld
- Höhe der Geldzahlung wurde etwas verringert
- Auf angenommene 20 Jahre Lebensdauer sind zu zahlen:
  - Wenn Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar:
    - 7800 Euro je MW, sofern Abregelung zum Schutz von Vögeln angeordnet wird oder Schutzmaßnahmen mit Investitionskosten > 17000 Euro je Megawatt (jährlich also 390 Euro je MW)
    - Sonst 52000 Euro je MW (= jährlich 2600 Euro je MW)
  - Wenn keine Daten vorhanden: 20000 Euro je MW (= jährlich 1000 Euro je MW)

Ergebnis der Überprüfung

- Ausblick: Was passiert nach Genehmigungserteilung?
  - Gilt Ergebnis der Überprüfung und Entfall von artenschutz-, habitatschutz- und gewässerrechtlicher Überprüfung auch nach Genehmigungserteilung weiter?
  - Oder nachträgliche Anordnungen durch uNB trotzdem möglich?

FAZIT

Fazit

- Beschleunigungsgedanke durch Modifizierung diverser Prüfungen
- Unbestimmte Rechtsbegriffe
- Prüfungsmaßstab teilweise unklar
- Antragsvollständigkeit Voraussetzung für Fristbeginn – Verzögerungsfaktor?

Auf dem Laufenden bleiben

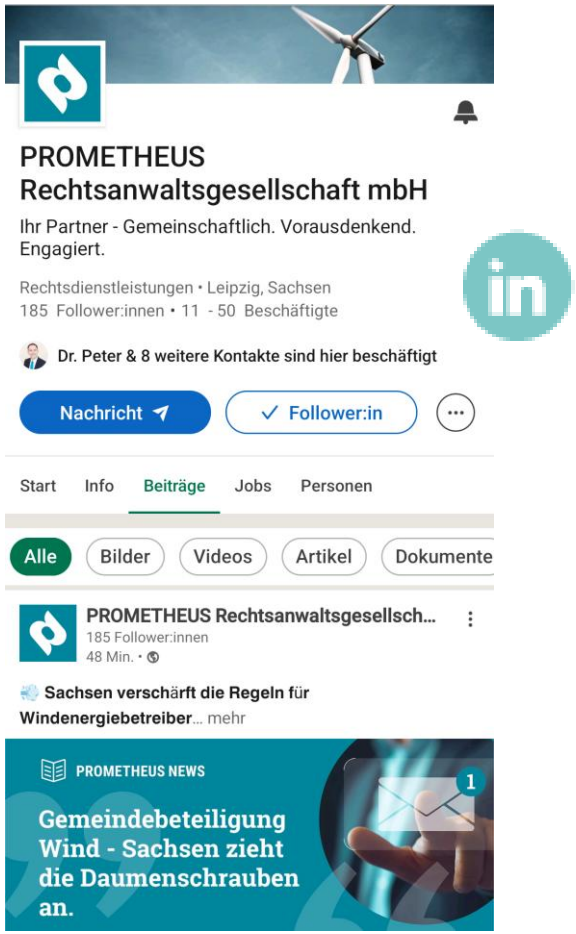

Abonnieren Sie unseren Newsletter…

…oder folgen Sie uns auf LinkedIn!

Wir sehen uns!

sponsored by

PROMETHEUS RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

DKB Deutsche Kreditbank AG

Eurowind Energy

Weitere Infos & Anmeldung hier

PROMETHEUS Thementische

Donnerstag 13.11.2025 | **nachmittags** | **Restaurant Zeppelin (Untergeschoss)**

THEMENTISCH 1

RED III in der Umsetzung – Zwischen Rückenwind und Rechtsunsicherheit

14.30–15.25 Uhr Gesprächsrunde EINS mit **Dr. Peter Sittig-Behm**
15.35–16.30 Uhr Gesprächsrunde ZWEI mit **Dr. Peter Sittig-Behm**

THEMENTISCH 2

Gut gemeint, schwer gemacht? Praxisfragen zu Landesbeteiligungsgesetzen

14.30–15.25 Uhr Gesprächsrunde EINS mit **Antje Böhlmann**
15.35–16.30 Uhr Gesprächsrunde ZWEI mit **Lena Dziemballa**

THEMENTISCH 3

Vom Rauschen des Windes bis zum Fließen des Stroms

14.30–15.25 Uhr **Wenn der Wind zum Nachbarn spricht – Aktuelle Entwicklungen im Schall**
Gesprächsrunde mit **Christian Falke**

15.35–16.30 Uhr **Netzausbau und Netzanschluss: Geht das noch zusammen?**
Gesprächsrunde mit **Dr. Christoph Richter** und **Mirko Danzmann** (GRIDSIDE Energy Consult)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

PROMETHEUS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0
Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de